
S 27 SB 1572/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 SB 1572/20
Datum	12.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 SB 301/22 B
Datum	23.11.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Landeskasse wird der Beschluss des Sozialgerichts KÄ¶In vom 12.09.2022 geÄ¶ndert. Die VergÄ¶ftung des SachverstÄ¶ndigen fÄ¶r das Gutachten vom 28.10.2021 wird auf 1.071,00 Euro festgesetzt.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgelÄ¶hrenfrei. AuÄ¶ßergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Ä

GrÄ¶nde:

Ä

Die wegen der begehrten Herabsetzung der VergÄ¶ftung auf 1.071,00 Euro und damit um 571,20 Euro nach MaÄ¶gabe von [Ä§ 4 Abs. 3 Satz 1 JVEG](#) statthafte Beschwerde der Landeskasse gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÄ¶In vom 12.09.2022, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat und Ä¶ber die der Senat mangels besonderer Schwierigkeiten tatsÄ¶chlicher oder rechtlicher Art oder grundsÄ¶tzlicher Bedeutung der

Rechtssache durch den Vorsitzenden und Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet ([Â§ 4 Abs. 7 Satz 1](#) und 2 JVEG), ist auch im Ãœbrigen zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Â

FÃ¼r die Beschwerde besteht nach wie vor ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis, auch wenn sich der SachverstÃ¤ndige im Beschwerdeverfahren mit der von der Staatskasse als zutreffend erachteten VergÃ¼tung sinngemÃ¤Ã¶ einverstanden erklÃ¤rt hat. Zwar folgt aus dieser ErklÃ¤rung des SachverstÃ¤ndigen, dass er die Angelegenheit mit der erfolgten Ãœberweisung von 1.071,00 Euro als erledigt ansehe, dass der SachverstÃ¤ndige eine weitergehende VergÃ¼tung nicht mehr verlangt. Durch die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts wird jedoch ein Rechtsschein dahingehend erzeugt, dass dem SachverstÃ¤ndigen eine hÃ¶here VergÃ¼tung zusteht. Die Beschwerde dient dazu, diesen Rechtsschein zu beseitigen.

Â

Der Beschluss des Sozialgerichts ist auch nicht in entsprechender Anwendung von [Â§ 269 Abs. 3 Satz 1](#) 2. Halbsatz ZPO wirkungslos, weil in der ErklÃ¤rung des SachverstÃ¤ndigen eine RÃ¼cknahme seines Antrags auf richterliche Festsetzung gemÃ¤Ã¶ [Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG](#) zu sehen sein kÃ¶nnte. Das Verfahren der VergÃ¼tungsfestsetzung nach [Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG](#) ist, wie sich aus [Â§ 4 Abs. 1 Satz 1](#) 2. Halbsatz JVEG ergibt, nicht zwingend antragsabhÃ¤ngig, sondern kann auch von Amts wegen eingeleitet werden. Zudem ist auch die Landeskasse nach [Â§ 4 Abs. 1 Satz 1](#) 1. Halbsatz JVEG antragsberechtigt. Solange der Vertreter der Landeskasse gegen einen bereits ergangenen Beschluss nach [Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG](#) das Beschwerdeverfahren betreibt, verfolgt er in der Sache einen eigenen Antrag auf richterliche Festsetzung der VergÃ¼tung.Â

Â

Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet, weil der SachverstÃ¤ndige durch seine im Beschwerdeverfahren abgegebene ErklÃ¤rung auf eine etwaige ihm zustehende hÃ¶here VergÃ¼tung als 1.071,00 Euro verzichtet hat. Da ein SachverstÃ¤ndiger seinen VergÃ¼tungsanspruch nach [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG](#) geltend machen muss, darf und kann die aus der Staatskasse zu entrichtende VergÃ¼tung nie Ã¼ber das hinaus gehen, was der SachverstÃ¤ndige selbst verlangt. Die Dispositionsmaxime gilt auch im richterlichen Festsetzungsverfahren nach dem JVEG und begrenzt den Gegenstand der richterlichen PrÃ¼fung. Der Senat hat deshalb nicht zu prÃ¼fen, ob die VergÃ¼tung, deren gerichtliche Festsetzung die Staatskasse begehrt und mit der sich der SachverstÃ¤ndige einverstanden erklÃ¤rt hat, inhaltlich zutreffend bemessen ist.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 4 Abs. 8 JVEG](#).

Â

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG](#), [Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 20.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024